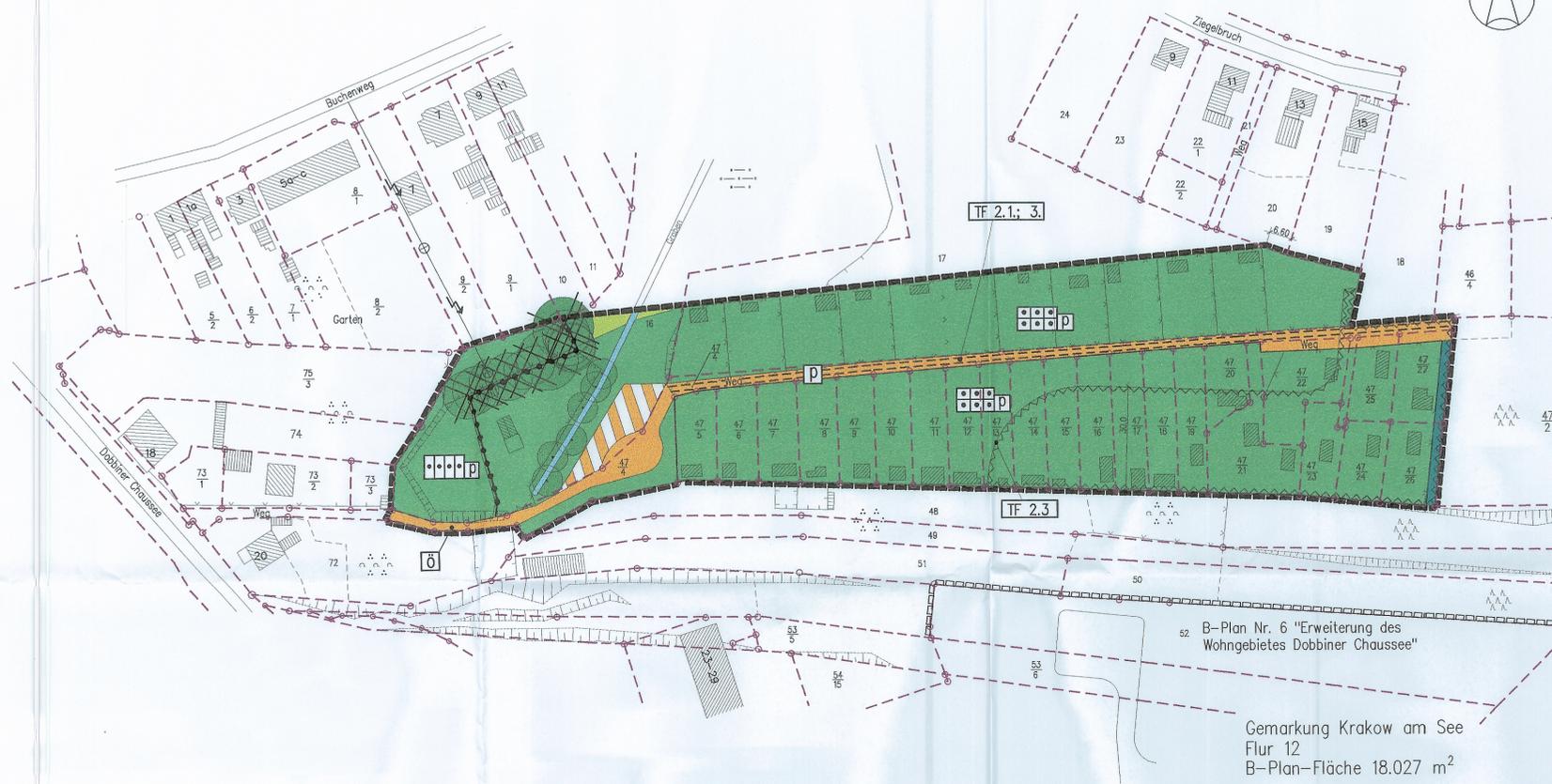


Satzung der Stadt Krakow am See über den Bebauungsplan Nr. 31 "Kleingartenanlage Dobbiner Chaussee"



Gemarkung Krakow am See
Flur 12
B-Plan-Fläche 18.027 m²

Planzeichnung (Teil A) M 1: 1000

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) und die Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58).
Erstellt auf der Grundlage der amtlichen Flurkarten der Gemarkung Krakow am See, Flur 12
Herausgeber Landkreis Güstrow, Kataster- und Vermessungsamt.

Übersichtsplan

Darstellung auf der Grundlage der topografischen Karte 1 : 50.000 mit Erlaubnis des Landesvermessungsamtes Mecklenburg-Vorpommern vom 19.04.2001



Planzeichenerklärung

Normative Festsetzungen		Darstellungen ohne Normcharakter	
	Straßenverkehrsflächen		Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
	private Verkehrsfläche		Umgrenzung von Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind
	öffentliche Verkehrsfläche		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung hier: Parkfläche		
	Grünflächen		
	private Grünflächen		Flurstücksbezeichnung
	Kleingartenanlage		Flurstücksgrenze
	Hausgärten		Baumrodung
	Dauerkleingärten		
	Wasserflächen		Nachrichtliche Übernahme
	Flächen für Landwirtschaft		angrenzende Bebauungspläne
	Flächen für Wald		vorhandene Bebauung
	Erhaltung von Bäumen		Nadelwald
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Zweckbestimmungen der Grünanlagen		Gartenland
			Laubwald und Gartenland

Satzung

der Stadt Krakow am See über den Bebauungsplan Nr. 31 "Kleingartenanlage Dobbiner Chaussee"

Aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Änderung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) und des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom2007 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 31 "Kleingartenanlage Dobbiner Chaussee" bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B)

Krakow am See, den2007

Der Bürgermeister

Text (Teil B)

Textliche Festsetzungen (TF)

1. Art der baulichen Nutzung

Mit diesem Bebauungsplan wird die Kleingartenanlage "Dobbiner Chaussee" entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz als Dauerkleingarten festgesetzt.

Hinweis:
Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 qm Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.
(§ 3 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz)

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

2.1 Die private Straßenverkehrsfläche einschließlich der Kfz-Stellplätze wird ausschließlich mit Rasengitterplatten, Recyclingmaterial oder wassergebundener Decke befestigt. In den Freiräumen der Rasengitterplatten ist Rasen einzusäen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

2.2 Niederschlagswasser darf auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, erlaubnisfrei versickert werden.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16, 20 und Abs. 6 BauGB)

2.3 Die mit dem Planzeichen "Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind" gekennzeichnete Fläche ist wegen des gesetzlich festgelegten Waldabstandes grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Bestehende bauliche Anlagen haben Bestandsschutz. In diesem Bereich ist für die Errichtung neuer baulicher Anlagen oder die Veränderung bestehender baulicher Anlagen bei der Forstbehörde eine Genehmigung einzuholen.
(§ 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. Waldabstandsverordnung M-V)

3. Geh- und Fahrrecht

Die gekennzeichnete Fläche wird mit einem Geh- und Fahrradfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit belastet.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Verfahrensvermerke

- Die Stadtvertretung der Stadt Krakow am See hat in ihrer Sitzung am 12.12.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im "Krakower Seen-Kurier" am 13.01.2007 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach BauGB § 3 Abs. 1 Satz 1 ist am 31.07.2007 im Rahmen des öffentlichen Teil der Stadtvertreterversammlung durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung der Stadt Krakow am See hat in ihrer Sitzung am2007 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 und die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß BauGB § 3 Abs.2 beschlossen.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung hat in der Zeit vom2007 bis zum2007 nach BauGB § 3 Abs. 2 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am2007 im "Krakower Seen-Kurier" ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange am2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan Nr. 31 bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am2007 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 31 wurde gebilligt.

Krakow am See, den2007

Der Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand am2007 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 1.000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Güstrow, den2007

Die Leiterin des
Kataster- und Vermessungsamtes

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Krakow am See, den2007

Der Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am2007 im "Krakower Seen-Kurier" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (BauGB § 215 Abs. 2) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (BauGB § 44) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am2007 in Kraft getreten.

Krakow am See, den2007

Der Bürgermeister

Entwurf und Verfahrensbetreuung: Dipl.-Ing. Wolfgang Geister
Kirchenstraße 11
18292 Krakow am See
Tel. 038 457/51 444

23. Oktober 2007

Stadt Krakow am See



Bebauungsplan Nr. 31 "Kleingartenanlage Dobbiner Chaussee"

Entwurf